

Verwendung von Fotos, Bildern und Musik im Internet

Liebe Genoss*innen,

in letzter Zeit erreichen uns viele Anfragen zum Thema Urheberrecht. Häufig gibt es Probleme mit Abmahnungen aufgrund von Verwendungen von Fotos und Bildern im Internet. Hier möchten wir auf die momentan häufigsten Fallkonstellationen eingehen und euch Tipps geben, wie ihr ohne Kostenrisiko Fotos, Bilder oder Grafiken sowie Kartenausschnitte auf euren Internet- oder Facebookseiten nutzen könnt. Darüber hinaus gibt es auch noch Hinweise zu Texten und Musik.

■ Grundlagen zum Urheberrecht

Das Wichtigste zuerst: **Alle Werke** (Fotos, Texte, Musikstücke, Filme...) sind **urheberrechtlich geschützt**.^{*} Der Schutz besteht immer, er muss nicht beantragt oder eingetragen werden. Man darf Werke nur mit der Erlaubnis des Urhebers verwenden.

^{*} In der Regel muss eine Nutzungslizenz erworben werden. Fotos oder andere Werke dürfen deshalb nicht einfach kopiert und veröffentlicht werden.

^{*} Es gibt Ausnahmen für alte Werke. Sie werden gemeinfrei, wenn (z.B. alle) ihr(e) Urheber*innen seit 70 Jahren tot sind.

■ Fotos von SPD.de

Häufig werden Fotos aus Artikeln, die auf SPD.de erscheinen, auf Seiten von Gliederungen in dem Glauben kopiert, die Bilder „gehörten“ der SPD. Für die dort erscheinenden Fotos werden jedoch von den Fotograf*innen oder Agenturen **Nutzungsrechte ausschließlich für die Seite SPD.de erworben**. Das gilt **unabhängig vom Inhalt der Bilder**, also auch dann, wenn beispielsweise SPD-Politiker*innen oder SPD-Symbole wie der SPD-Würfel* auf Fotos abgebildet sind.

^{*} SPD-Logos oder Banner, die von der Partei selbst stammen, dürft ihr natürlich bei der Parteiarbeit frei verwenden. Ihr findet sie hier: <https://www.spd.de/service/logosbanner/> und hier: <https://shop.spd.de/meinspd-shop/de/shop/parteiarbeit/Download/>.

Die Gliederungen der SPD sind von den erworbenen Rechten jedoch nicht erfasst. Werden diese Bilder einfach auf andere Homepages oder auch in Facebook-Posts kopiert, handelt es sich um Urheberrechtsverletzungen. Daraus entstehen Schadensersatz- und Unterlassungspflichten.

Häufig sind in der letzten Zeit Fälle, die Bilder der **Agenturen dpa und ddp** betreffen. Die Kanzlei KSP vertritt beide Agenturen und verfolgt umfassend urheberrechtsverletzende Bildernutzungen im Internet. Da dies mittlerweile automatisiert passiert, ist der Umfang der Überprüfungen erheblich. Es werden nicht nur aktuell hinzugefügte Fotos erkannt, sondern auch Bilder, die vor vielen Jahren ins Netz geladen wurden.

Bitte vermeidet hier die nicht unerheblichen Kosten und überprüft die Herkunft der Fotos auf euren Homepages für die Zukunft und für die Vergangenheit. Generell gilt (auch außerhalb von SPD.de): Wenn neben einem Foto im Internet ein Hinweis befindet wie „Bild: dpa“ oder einfach nur „dpa“ (ebenso bei „getty images“ oder „AFP“), verwendet es bitte nicht, ohne vorher die Nutzungsrechte zu erwerben.

Wenn ihr Nutzungsrechte für **Fotos der dpa erwerben** wollt, wendet euch bitte an unsere feste Ansprechpartnerin dort, Frau Kolitsch-Gonciarz (Telefon: +49 (0) 69 2716 34-287).

Sollten **Fotos der dpa oder ddp auf euren Internetseiten** oder auch auf Facebookseiten auftauchen, für die keine Nutzungsrechte erworben wurden, **löscht sie bitte unverzüglich**.

Wichtig ist dabei bei eigenen Homepages, dass die Fotos nicht bloß verborgen werden. Denn sonst sind sie weiterhin im Zusammenhang mit der jeweiligen Internetseite aufzufinden und können nach wie vor Ansprüche der Urheber*innen begründen. Selbiges gilt natürlich auch für Fotos anderer Agenturen oder aus Quellen, die eine Nutzung nicht gestatten.

Im Fall einer **unklaren Herkunft** des Bildes solltet ihr es vorsichtshalber löschen, wenn es etwa zu einem älteren Beitrag gehört oder sonst verzichtbar ist. Wenn ein Foto weiterhin verwenden möchtet, aber trotzdem Zweifel an seiner Herkunft habt, könnt ihr die **umgekehrte Bildersuche** von Google verwenden, die euch zum Original führt. Wie die Suche funktioniert, wird hier erklärt:

<https://support.google.com/websearch/answer/1325808?co=GENIE.Platform%3DDesktop&hl=de&oco=0>

Alternativen zu den Fotos der dpa bietet die **SPD-Bilddatenbank**, die unter

[https://shop.spd.de/meinspd-](https://shop.spd.de/meinspd-shop/de/shop/?shop_category=account&action=image_database)

[shop/de/shop/?shop_category=account&action=image_database](https://shop.spd.de/meinspd-shop/de/shop/?shop_category=account&action=image_database) zu finden ist. Wenn euch Fotos zu bestimmten Themen fehlen sollten, können sie für die Datenbank erworben werden. Bitte sendet eure Wünsche an meinegestaltung@spd.de.

▪ Fotoportale

Fotoportale sind praktische Quellen für Bilder, die auch gerne genutzt werden, weil sie – zumindest vermeintlich – **kostenfrei** zu sein scheinen. Das gilt häufig jedoch **nur unter bestimmten Bedingungen**. Werden diese nicht eingehalten, kann es trotzdem zu Schadensersatzforderungen der Urheber*innen kommen.

a. Pixelio.de

Gerne werden Fotos von Pixelio.de verwendet, weil diese kostenfrei benutzt werden dürfen, wenn die Lizenzbedingungen beachtet werden. Diese sehen unter anderem vor, dass **Urheber*in und Quelle** des Fotos genannt werden müssen. Die Lizenzbedingungen verlangen unter Punkt 4 von Nutzern, dass

1. „© Fotografenname / PIXELIO“ oder „Fotografenname / PIXELIO“ am Foto steht und
2. ein Link auf Pixelio.de gesetzt wird (entweder am Bild oder im Impressum).

Bitte achtet bei der Nutzung von Pixelio-Fotos darauf, immer diese Voraussetzungen zu erfüllen, da sonst Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden können. Ein **Fallstrick** ist dabei, dass auch wenn dasselbe Foto auf einer Seite mehrfach auftaucht (beispielsweise in einem Beitrag, der auf ein PDF verweist, in dem das Bild ebenfalls enthalten ist), bei **jeder Verwendung** des Bildes die oben genannten Angaben zu machen sind.

b. Unsplash.com, Pixabay.com

Eine **kostenlose** Alternative ist **Unsplash.com**. Die dort verfügbaren Fotos können ohne die Nennung von Urheber*in, Quelle oder Ähnlichem genutzt werden.

Auch **Pixabay.com** ist **kostenlos** und verlangt keine Nennung der Bildherkunft. Es ist jedoch ständige Vorsicht geboten, denn es kann immer der Fall sein, dass dort hochgeladene Bilder selbst eine Urheberrechtsverletzung sind, denn sowohl Unsplash.com als auch Pixabay.com prüfen nicht selbst, ob derjenige, der das Bild hochlädt auch dazu berechtigt war. Auch ist zu **beachten**, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass für folgende Punkte eine ausreichende Berechtigung des Urhebers nicht vorliegt:

-Marken, Logos oder Marken, die in Fotos erscheinen,

-Bilder von Personen, wenn sie auf den Fotos erkennbar sind,

-Kunstwerke oder Autorenschaft, die in Fotos erscheinen;

Hier müsste im Zweifel bei dem jeweiligen (z.B. Marken-) Inhaber um Einwilligung nachgefragt werden.

Im Übrigen wird auf die dortigen Lizenzbedingungen verwiesen

(<https://pixabay.com/de/service/terms/> und <https://unsplash-com.translate.goog/terms? x tr sl=en& x tr tl=de& x tr hl=de& x tr pto=ajax,sc>)

c. Flickr.com und andere: Achtung bei Creative Commons Lizenzen

Etwa auf Flickr.com, aber auch auf vielen anderen Veröffentlichungen, finden sich Fotos mit dem Hinweis, dass sie unter den Bedingungen einer Creative Commons Lizenz (CC-Lizenz)

verwendet werden dürfen. Hier ist bei der Nutzung Aufmerksamkeit gefordert, denn es gibt **unterschiedliche CC-Lizenzen, die verschiedene Anforderungen** an die Nutzer*innen eines Fotos stellen. Wollt ihr ein Bild, das im Rahmen einer CC-Lizenz genutzt werden darf, verwenden, informiert euch bitte immer, welche Lizenz für das Bild gelten soll und haltet euch dann an die jeweiligen Bedingungen, da sonst auch hier Schadensersatzansprüche drohen.

Hinweis:

-In einer früheren Version wurde auch auf das Portal Adobe Stock verwiesen. Heute soll Adobe Stock nicht mehr verwendet werden, da Adobe Stock Bilder für politische Beiträge nicht erlaubt.

-Weiter besteht ein gewisses Restrisiko bei der Verwendung der Bilder von Fotoportalen. Der Worst-Case wäre, dass das verwendete Bild jemandem (dem wahren Urheber) gehört, der das Bild selbst nicht hochgeladen und somit nicht zur Verfügung gestellt hat und auch nichts hiervon weiß.

-Es besteht hier ein Restrisiko, dass sich der Nutzer schadenersatzpflichtig machen kann. Man macht sich hierdurch dann schadenersatzpflichtig, sofern man fahrlässig handelt. „Ein Fahrlässigkeitsvorwurf wird allenfalls dann ausscheiden, wenn der Verwerter keinerlei vernünftige Zweifel an der Berechtigung seines Vorlizenzgebers haben musste“ (BeckOK UrhR/Reber UrhG § 97 Rn. 103).

- Meines Erachtens scheidet die Fahrlässigkeit bei Fotoportalen dann aus, wenn man nicht gewerblich handelt und deswegen keine wesentliche Nachprüfungspflicht hat. Allerdings ist mir hierzu auch noch kein Urteil bekannt. Weil wir bis dato zu diesen Fallkonstellationen noch keinerlei mir bekannten Fälle im Willy-Brandt-Haus haben, raten wir aktuell nicht von DIESEN Fotoportalen ab.

- Aktuell ist somit der Nutzen um ein vielfaches höher als der (potentielle) Schaden. Eine andere Bewertung kann sich in Zukunft durch neue Fälle und/oder neue gerichtliche Entscheidungen ergeben.

- Bis dahin bleiben wir dabei: Die genannten Fotoportale unter den dort angegebenen Lizenzbedingungen können genutzt werden, denn das Risiko ist (aktuell) überschaubar.

▪ Kartenausschnitte

Kartenausschnitte in Facebook-Posts oder auf Homepages unterzubringen, kann – je nach Quelle – erhebliche Kostenrisiken mit sich bringen.

a. Falk und Dumont

Besonders problematisch sind Kartenausschnitte von **Falk oder Dumont**. Um sie als eigenen Inhalt nutzen zu dürfen, muss **immer eine Lizenz erworben** werden. Ladet die Kartenausschnitte also bitte ausschließlich dann ins Netz, wenn ihr eine Nutzungslizenz gekauft habt.

b. Google Maps

Eine kostenlose **Alternative** zu Falk und Dumont ist **Google Maps**. Bei der Verwendung von Google Maps-Ausschnitten ist allerdings darauf zu achten, dass **Screenshots nicht verwendet werden dürfen**. Gestattet ist hingegen das **Einbetten** von Kartenausschnitten. Dabei wird auch automatisch die **notwendige Quellenangabe** von Google generiert. Ihr müsst nur darauf achten, dass der Quellenhinweis auch gut sichtbar ist (beispielsweise also nicht weiße Schrift auf weißem Grund). In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist bei der Einbettung von Google Maps Karten darauf zu achten, dass es eines Opt-ins der Nutzer*innen bedarf, da Nutzer*innendaten an Google weitergeleitet werden.

c. OpenStreetMap.de

Als **datensparsame Alternative** zu Google Maps kann OpenStreetMap.de verwendet werden. Die Karteninhalte werden von den Nutzern gesammelt und die Karten dürfen unter Beachtung der Lizenzbedingungen der Open Data Commons Open Database License verwendet werden. Essenziell ist danach die Herkunftsangabe **© OpenStreetMap-Mitwirkende**. Weitere Informationen zu den Lizenzbedingungen sind hier zu finden: <https://www.openstreetmap.org/copyright>.

▪ Soziale Netzwerke

a. Teilen-Button auf Facebook und Retweet auf Twitter

Auch das Teilen von Inhalten auf Facebook und auf Twitter kann eine Urheberrechtsverletzung sein. Hier gibt es zwar noch keine Abmahnwelle, aber es ist nicht auszuschließen, dass Abmahnungen kommen können, wenn rechtsverletzendes Material geteilt wird. Also bitte auch hier nicht einfach Bilder in eure Posts kopieren.

Mit dem Teilen von Links seid ihr ziemlich sicher unterwegs. Wenn an einem Beitrag an seiner ursprünglichen Quelle (z.B. auf der Homepage einer Zeitung) ein Teilen-Button vorhanden ist, darf er geteilt werden, da der Urheber dem Teilen offensichtlich zugestimmt hat. Auch Beiträge auf den Facebook-Seiten dieser Originalquellen dürfen geteilt werden. Ein Retweet ist ebenfalls sicher – sofern er nicht einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt hat (z.B. Beleidigungen oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen).

Wenn aber ein **Beitrag „weitergeteilt“ wird, der nicht von der Originalquelle stammt**, sondern auch nur ein geteilter Link ist, könnte es sich um eine Urheberrechtsverletzung

handeln. Hier ist ein gewisses Risiko gegeben, dass der erste Teiler selbst rechtswidrig handelt, also etwa urheberrechtswidrig ein Bild verwendet. Wenn dieses Bild dann auf anderen Seiten durch das Teilen erscheint, kann es sich ebenfalls um eine Urheberrechtsverletzung handeln. Hier kommt es dann darauf an, ob der Nutzer von der Rechtswidrigkeit Kenntnis hatte oder aber Kenntnis haben musste. Hier stellt sich dann die Frage nach einer Nachprüfungspflicht durch den Nutzer. Diese Nachprüfungspflicht wird für Nutzer bejaht, die gewerblich tätig sind (d.h. die Bilder mit Gewinnerzielungsabsicht teilen). Dies dürfte bei Ortsvereinen nicht der Fall sein.

b. Abfotografierte Inhalte

Abfotografierte Zeitungsartikel oder Screenshots* verletzen in der Regel das Urheberrecht und sollten auf keiner Plattform gepostet werden.

* Ausnahme: Screenshots von inhaltlich problematischen Tweets oder Posts (die man sicherheitshalber anfertigt, weil man erwartet, dass der Beitrag gelöscht werden könnte), dürfen als Grundlage für einen Meinungsbeitrag genutzt werden. Wichtig ist dabei, dass sich der eigene Beitrag inhaltlich mit dem Post auseinandersetzt, also eine Meinung dazu ausdrückt.

▪ Instagram

Auf Instagram gibt es keinen „Teilen-Button“. Das hilfswise Erstellen von Screenshots fremder Inhalte entspricht dem eben genannte Abfotografieren und sollte unterbleiben. Das gilt leider auch für die Kacheln der SPD-Accounts, da sie häufig Fotos als Hintergrund haben, die von Agenturen allein für die Nutzung auf eben diesen Accounts erworben wurden. Teilt diese Inhalte bitte mit dem Teilen- oder Retweet-Button auf Facebook oder Twitter.

▪ Texte

Auch Texte (Zeitungsartikel, Bücher, Gedichte, Zitate...) genießen urheberrechtlichen Schutz. Wer sie verwenden möchte, muss ebenfalls Nutzungsrechte erwerben.

Einen besonderen Fall bilden geschützte Wortmarken. Diese kann man beim deutschen Marken und Patentamt eintragen lassen. Eingetragene Wortkombinationen dürfen in einem bestimmten Bereich nur noch durch den Markeninhaber verwendet werden. Wer eine bestimmte Wortkombination auf gleichlautende Markeneintragungen überprüfen möchte, kann das hier tun: <https://register.dpma.de/DPMAREGISTER/mARKE/bASIS>

▪ Einbettung Postings Dritter auf eigenen Websites

Die Einbettung Postings Dritter auf eigenen Websites ist durch „Linking“ (elektronische Verknüpfung verlinkter und verlinkender Seiten und Oberbegriff der nachfolgenden, beiden Begrifflichkeiten), „Framing“ (Über einen Link wird der Post (z.B. ein Video) automatisch auf der eigenen Website abgespielt, die Website wird hierbei in verschiedene Fenster unterteilt) und „Embedding“ (Über einen kopierten Link wird der Post (z.B. ein Video) automatisch auf der eigenen Website abgespielt; es werden hierbei einzelne Inhalte ohne eine solche Unterteilung direkt in die eigene Website optisch integriert) sind grundsätzlich erlaubt.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Dritte seinen Post öffentlich gemacht hat (z.B. auf Facebook für jeden zugänglich) und des Weiteren keine Schutzmaßnahmen gegen diese Einbettung ergriffen hat (z.B. Paywall). Dies lässt sich aber sehr schnell herausfinden.

Allerdings bleibt ein Restrisiko, das wir beachten müssen.

Vor allem, wenn Bilder von Dritten eingebettet werden, die urheberrechtlich problematisch sind, da diese Dritten selbst eine Urheberrechtsverletzung begehen. Hier würden wir allerdings nur dann selbst eine Urheberrechtsverletzung durch das Einbetten begehen, wenn wir entweder von der Urheberrechtsverletzung durch den Dritten Kenntnis hätten, oder wenn wir Kenntnis haben hätten müssen. Dies ist dann der Fall, wenn wir eine Nachprüfungspflicht hätten (d.h. selbst Nachforschung betreiben müssen). Aktuell gehen wir davon aus, dass eine solche Nachprüfungspflicht für uns als Partei nicht besteht, denn diese Pflicht wurde regelmäßig lediglich für Unternehmen bejaht, die mit Gewinnerzielungsabsicht Postings Dritter auf ihren Websites einbetteten.

▪ Musik

Auch für Musik besteht der Schutz des Urheberrechts. Das Verwenden von Musik auf Veranstaltungen ist der übliche Fall, der grundsätzlich unter das Urheberrecht fällt und

daher ohne Verwertungsrechte unzulässig ist. Diese Art von Verwendung wird grundsätzlich über die Anmeldung bei der GEMA zulässig.

Wer allerdings Musik in der Art verwenden möchte, dass er dadurch das **ursprüngliche Werk derart verändert**, dass **ein eigenes Werk daraus entsteht**, muss mit dem Urheber klären, ob er dies darf (z.B. die Musik eines Künstlers in Kombination mit Bildern als eigene Aufführung. Dieses sogenannte „Veränderungsverbot“ gilt auch für alle anderen Urheberrechtlichen Werke (z.B. Bilder)).

Denn die GEMA-Anmeldung regelt grundsätzlich nur die Verwertung und nicht die Veränderung eines Werkes (bis hin zur Entstehung eines neuen Werkes).

Im Ergebnis ist bei der Verwendung von Musik die **GEMA**-Anmeldung somit grundsätzlich nie zu vergessen. Eine urheberrechtliche Nutzungslizenz oder die Verwendung „**lizenzfreier**“ Musik ändert nichts daran, dass eine GEMA Anmeldung vorgenommen werden muss. Selbiges gilt auch für „**GEMAFreie**“ Musik auch hier muss die Verwendung der GEMA angezeigt werden. Eure Ansprechpartnerin zum Thema GEMA-Anmeldung ist Karin Seidel (karin.seidel@spd.de). Sie hilft euch bei Fragen zu diesem Thema gerne weiter.

Solltet ihr Nachfragen zum Thema Urheberrecht haben, ist Karim Baghlani euer neuer Ansprechpartner. Ihr erreicht ihn unter urheberrecht@spd.de.

**Am 26.9.
SPD wählen!**